5.3.1 Malariaprophylaxe sowie Malaria-Notfall-Medikamente

5.3.2 Grippeschutzimpfung für alle Alters- und Nicht-Risiko-Personengruppen

5.3.3 HPV-Impfung bis zum 17. Lebensjahr

5.3.4 Rotaviren-Impfung, sofern keine Erstattung über andere Vorschriften erfolgt

5.3.5 Meningokokken-B-Impfung

5.4. Arzneimittel

5.4.1 Nicht verschreibungspflichtige, apothekenpflichtige Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen (Homöopathie, Phytotherapie und Anthroposophie), die nicht vom Gemeinsamen Bundesausschuss oder gemäß § 34 Abs. 1 Sätze 7 - 8 SGB V ausgeschlossen sind

5.4.2 Versorgung mit nicht verschreibungspflichtigen apothekenpflichtigen Arzneimittel, sofern diese nicht nach § 34 Abs. 1 SGB V übernommen werden

Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses bleiben unberührt.

5.4.3 Erweiterte Leistungen bei der Empfängnisverhütung

Gem. § 24a Abs. 2 SGB V haben Versicherte bis zum vollendeten 20. Lebensjahr Anspruch auf Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln, soweit sie ärztlich verordnet werden; § 31 Abs. 2 bis 4 SGB V gilt entsprechend. Im Rahmen des AOK-Gesundheitskontos werden die Kosten bis zum vollendeten 30. Lebensjahr erstattet. Darüber hinaus werden auch die Kosten für Kondome bei beiden Geschlechtern übernommen.

5.5 Alternative Heilmethoden

5.5.1 Homöopathische Behandlung beim Vertragsarzt

5.5.2 Osteopathie

Der Anspruch setzt voraus, dass die Behandlung durch zugelassene oder nicht zugelassene Ärzte, Heilpraktiker oder Physiotherapeuten erbracht wird, die eine ordentliche Mitgliedschaft im Verband der Osteopathen e. V. oder der Deutschen Gesellschaft für osteopathische Medizin e. V. oder der Deutschen